

Wissenswertes zum Betriebspraktikum

Begriffe	Wissenswertes
Sozialversicherung	Die Schüler/-innen haben bei einem Schulpraktikum keine Beiträge zu entrichten. Bei einem Ferienpraktikum haben sie, sofern kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, ebenfalls keine Beiträge zu entrichten.
Unfallversicherung	Schülerpraktika unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Beim Ferienpraktikum ist der/die Schüler/-in arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig und somit ebenfalls gesetzlich unfallversichert.
Haftpflichtversicherung	Der Schulträger muss eine Haftpflichtversicherung während des Schulpraktikums abschließen und übernimmt auch die Kosten. Bei einem Ferienpraktikum besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Folglich ist zu klären, ob die Versicherung des Betriebes, des Praktikanten oder der Eltern den Schaden übernimmt.
Jugend-arbeischutz	Das Betriebspraktikum ist kein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften und keine berufliche Eignungsfeststellung.
Wochenarbeitszeit	<ul style="list-style-type: none">• Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen Schüler/-innen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden/Tag und höchstens 5 Tage/Woche bzw. 35 Stunden/ Woche beschäftigt werden.• Schüler/-innen über 15 Jahre dürfen höchstens 8 Stunden/Tag und höchstens 5 Tage/Woche bzw. 40 Stunden/Woche beschäftigt werden.
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none">• Generell darf die Arbeitszeit morgens nicht vor 6 Uhr beginnen, abends nicht länger als 20 Uhr dauern.• Samstags, sonntags und feiertags darf im Praktikum nicht gearbeitet werden.• Für manche Branchen wie Gaststätten oder landwirtschaftliche Betriebe gibt es Ausnahmen.
Aufsichtspflicht	Ihnen als verantwortliche Lehrkraft obliegt die schulische Aufsichtspflicht. Dies bedeutet, dass Sie die Schüler/-innen regelmäßig in den Betrieben aufsuchen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums überzeugen.
Mindestlohn-gesetz	Im Rahmen der Berufsorientierungsphase vor Aufnahme einer Ausbildung sind Praktikumsverhältnisse nicht mindestlohnpflichtig.
Ärztliche Erstuntersuchung	Vor Beginn einer Ausbildung ist laut Jugendarbeitsschutzgesetz eine ärztliche Erstuntersuchung notwendig.